

**MITTEILUNGEN
DES HOCHSCHULVERBANDES**

BAND XVIII · 1970

Inhaltsverzeichnis

A

An unsere Mitglieder	193, 261
Aufhebung des Rechts auf Emeritierung?	215
Aus Landesverbänden und Hochschulverbandsgruppen 42, 85, 132, 183, 253,	305
Ausschuß „Gesamt-Hochschule“	2

B

Bedenken gegen das neue Konzept der Lehrerbildung	303
Berufungszusagen und Hochschulreform	273
Besoldung der hessischen Emeriti	138
50 bis 80 Stunden in der Woche: Der Nichtordinarius	315
Bitte des Präsidiums an die Mitglieder	139
Briefe zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge	225
Buchbesprechung: „Der Hochschulassistent und seine Probleme“	47

D

Das Echo in der Presse	56
Das Hochschul-Informationssystem	29
Das Presse-Echo auf den Vorschlag des Hochschulverbandes zur Lehrkörper-Struktur	3
Der Anspruch der Hochschullehrer auf eine Grundausstattung an Forschungsmitteln	35
Der Hochschulverband im Jahre 1969/70	160
Der Hochschulverband zu den Thesen von Minister Leussink	51
Der 20. Hochschulverbandstag in Bonn	141
Die Ausbildung der Ingenieure in der Gesamthochschule	77
Die Gesamthochschule als flexibles Ausbildungssystem	69
Die Freiheit der Forschung sichern	195
Die Kultusminister verzögern die Erhöhung der Kolleggeldpauschalen	103

Die Personalstruktur im Hochschulbereich	151
Die Presse berichtete vom Hochschulverband	249
Die wichtigsten Konzeptionen der Gesamthochschule	71
Diskussion um den „Bund Freiheit der Wissenschaft“	241
Droht ein akademischer Etikettenschwindel?	233
Durch Habilitation keine Lehrbefugnis mehr?	248

E

Eine anachronistische Gründung	92
Entschließungen des 20. Hochschulverbandstages	149
Erklärung des Präsidiums zum Fernstudium im Medienverbund	25
Ermittlung der benötigten Grundausrüstung	50
Es geht um Ihr Geld und um Ihre Zukunft	159

F

Fernstudium im Medienverbund	15
Fragen an Natur- und Ingenieurwissenschaftler	295
Freiburger Dozenten für „Forschungsprofessuren“	259
Forschung und Lehre an den Universitäten nicht mehr attraktiv?	104

G

Gespräch des Präsidiums mit Minister Leussink	62
Grundausrüstung für Hochschullehrer	173

H

Hochschulen benötigen Hochschullehrer im Nebenamt	285
Hochschulverband begutachtet zehn Verfassungsbeschwerden	182

I

In Hamburg gelten neue Vorschriften für Nebentätigkeit	41
--	----

K

Kabinett billigt Entwurf des Hochschulrahmengesetzes	263
Kein Platz für Gelehrte	286
Kontakte zwischen Hochschulverband und Deutschem Beamten- bund	214

IV

L

Lernfreiheit contra Lehrfreiheit? 106

M

Minister Leussink hört Verbände zu seinen Thesen 94

Mitglieder schreiben über den Hochschulverband 297

N

Nachzahlungen für Alt-Emeriti in Hessen 313

Neue Bücher 134

Neuralgische Punkte des Hochschulrahmengesetzes 281

P

Presse und Funk über den Hochschulverbandstag 179

Programm des 20. Hochschulverbandstages 130

Prozeß um Abgaben der Ärzte 192

R

Referenten-Entwurf zum Hochschulrahmengesetz 187

S

Satzung des Hochschulverbandes nach Seite 164

Satzungsänderung und Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge 83

Scharfer Protest in Bayern 172

„Spielregeln“ — zur Diskussion über Ausschreibungsverfahren
und Berufungsvereinbarungen 264

Steigende Mitgliederzahlen 84

„Superlative“ — eine Glosse zur *venia legendi* 301

U

Um die Anerkennung des Hochschulverbandes als Spitzenver-
band 207

Um die einheitliche Besoldung der Hochschullehrer 277

Unannehmbare Vorstellungen zur Reform der Personalstruktur 232

V

Verstärkung der Verbandsarbeit erfordert höhere Mitgliedsbeiträge	131
Vorbereitungen für das Hochschulrahmengesetz des Bundes	28
Vorschläge des Hochschulverbandes zum Geheimverfahren der Kultusminister	37
Vorschlag für die Neufassung der Satzung des Hochschulverbandes	128

W

Warnung vor Einführung des Studienjahres	63
Wer entscheidet künftig über Forschungsmittel?	209
Westdeutsche Rektorenkonferenz ist keine Vertretung der Hochschullehrer	39
Wie sollen Graduierte gefördert werden?	212

Z

Zielvorstellungen der Kultusminister zur Personalstruktur im Hochschulbereich	95
Zum Vergleich der Hochschulsysteme in Deutschland und den USA	114, 188
Zur Kritik am Lehrkörper-Struktur-Modell des Hochschulverbandes	8
Zur qualitativen Repräsentation der Nichtordinarien	11

Namens- und Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

A

Arbeitsbericht des Präsidenten 69/70	160 ff.
Arbeitsgemeinschaft „Hochschule und Wissenschaft“	231
Assistenten	47, 101
Assistenzprofessoren	53, 59 ff., 100, 155
Ausschreibungsverfahren	264 f., 266 ff.
Ausschüsse, —	
Gesamthochschule	2
Grundausrüstung	35 f.
Natur- und Ingenieurwissenschaften	295 f.
Ständige A. des Hochschulverbandes	129, 142, 260

B

Bauermeister	315
Beitragserhöhung	83 f., 131, 143
—, Briefe	225 ff., 298 ff.
Berufung	12, 294
—, Vorschläge des Hochschulverbandes zum Geheimver- fahren der Kultusminister	37
Berufungsvereinbarungen	264 ff., 269 ff.
Berufungszusagen	273 ff.
Besoldung	37, 54, 98
der hessischen Emeriti	138, 313 ff.
Entschließung des 20. Hochschulverbandstages	149
Um die einheitliche B. der Hochschullehrer	277 ff.
Baden-Württemberg	42
Bayern	85
Berlin	254
Hessen	254 f.
Niedersachsen	43
Nordrhein-Westfalen	185, 256

Saarland	257
Schleswig-Holstein	187
Besoldung der Nichtordinarien	
Baden-Württemberg	85, 305 f.
Bayern	43, 183
Niedersachsen	86, 184
Nordrhein-Westfalen	87
Saarland	186
Bewerbungen auf medizinische Lehrstühle in Hamburg	102, 224, 297
Briefe	225 ff., 298 ff.
Bund Freiheit und Wissenschaft	241 ff., 304
Bundeskonzferenz der Nichtordinarien	92

D

Deutsche Forschungsgemeinschaft	209 ff.
Deutscher Beamtenbund	214
Dohmen	15
Draheim	9

E

Eckstein	145
Emeritierung	45, 46, 99, 165, 184
Aufhebung des Rechts auf E.?	215 ff.

F

Fernstudium im Medienverbund	15 ff.
Stellungnahme des Hochschulverbandes	25 ff.
Finkenstaedt	144, 198 ff., 207 f., 231, 264 ff., 277 ff., 309 f.
Fischer	286 ff.
Forschung und Lehre	52, 70, 96, 104 f., 106 ff.
Forschungsmittel	35 f., 209 ff.
v. Friedeburg	309 ff.

G

Gesamthochschule, —	
Ausschuß des Hochschulverbandes	2
als flexibles Ausbildungssystem	69 ff.
die wichtigsten Konzeptionen	71
und Ingenieurausbildung	77 ff.

Gillessen	59
Graduierföderung	212 ff.
Grundausstattung, —	
Entschließung des 20. Hochschulverbandstages	150
Ermittlung der benötigten G.	50

H

Habilitation	97, 149, 248
Hochschule	286 ff.
Hochschulgesetze	
Bayern	172, 253
Hessen	86, 309 f.
Niedersachsen	312
Rheinland-Pfalz	90
Nordrhein-Westfalen	133
Verfassungsbeschwerden	280
Hochschul-Informationssystem (HIS)	29 ff.
Hochschullehrer im Nebenamt	285
Hochschulrahmengesetz	28, 195, 263, 281 ff.
Brief des Präsidenten	198 f.
Der Hochschulverband zu den Thesen von Minister Leussink	51 ff.
Die Bundesregierung billigt den Entwurf	263
Die Freiheit der Forschung sichern	195 ff.
Leussink hört Verbände	94
Referenten-Entwurf	187 f., 195 ff.
Referenten-Entwurf, Neuralgische Punkte	281 ff.
Hochschulsysteme	
zum Vergleich in Deutschland und den USA	114 ff., 188 f.
Hochschulverband	207
Hochschulverbandsgruppen	
Aachen	88
Göttingen	45
20. Hochschulverbandstag	130, 141 ff.
Presse	179 ff.
Hubmann	148

I

Ingenieurausbildung und Gesamthochschule	77 ff.
--	--------

K

Kaupp	47
Kießling	313
Klein	147, 215
Knacke	145
Kolleggeld	4, 98, 132, 165
Die Kultusminister verzögern die Erhöhung der Pauschalen	103
Kotthaus	315 ff.
Kraft	148
Krahe	77, 146, 173
Kroymann	146
Kurzstudium	69

L

Lehmann	219 f.
Lehrkörperstruktur	44, 315 ff.
Gespräch mit Minister Leussink	62
Kritik am Vorschlag des Hochschulverbandes	8 ff.
Presse	3 ff.
Lehrfreiheit	106 ff.
Lehrerbildung	303 f.
Lüke	146, 302

M

Maier	247
Mitgliedsbeiträge	83 f., 131, 143

N

Naudascher	188
Nebentätigkeit	41, 192
Numerus clausus	233 ff.
Nichtordinarien	11 ff.
Naturwissenschaften	134 ff.

X

P

Personalstruktur, —	
Empfehlung des Senats der Universität München	307 f.
Entschließung des 20. Hochschulverbandstages	149
Stellungnahme des Präsidiums	151 ff.
Unannehbare Vorstellungen	232
Zielvorstellungen der Kultusminister	95 ff.
Presse	3 ff., 56 ff., 113, 179 ff., 249 f.

Q

Querner	134
-------------------	-----

R

Rau	311
Risler	47
Ruge	296
Rupp	273 ff.
Ruppersberg	258

S

Sachbearbeiter	143
Satzung	nach Seite 164
Änderungen	83 f., 141
Vorschlag für die Neufassung	128 ff.
Schöler	134
Sinapius	11, 71
Stein	114
Studienjahr	53, 63 ff.

T

Thieme	273 ff.
Triepel	161, 219
Trusen	147

W

Westdeutsche Rektorenkonferenz	39
Wissenschaftliche Angestellte	101

Z

Zacher	106
------------------	-----

Mitteilungen des Hochschulverbandes

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES PRÄSIDIUMS DES HOCHSCHULVERBANDES

Jahrgang 18 - Heft 3 - Mai 1970 - Postverlagsort Bad Godesberg

Mitteilungen des Hochschulverbandes

Herausgeber und Verlag:
Hochschulverband
53 Bonn-Bad Godesberg 1
Rheinallee 18
Telefon 02229/55944

Für den Inhalt verantwortlich:
RA Dr. Gerth Dorff

Beiträge, die mit dem Namen
oder den Initialen des Ver-
fassers gezeichnet sind, stellen
nicht in jedem Falle die offi-
zielle Meinung des Hochschul-
verbandes dar.

Die Mitteilungen des Hoch-
schulverbandes erscheinen
sechsmal jährlich: im Januar,
März, Mai, Juli, September,
Oktober und November. Redak-
tionsschluß jeweils am 1. des
Erscheinungsmonats.

Für Mitglieder des Hochschul-
verbandes ist die Bezugsgebühr
im Verbandsbeitrag enthalten,
an Nichtmitglieder wird das
Heft im Einzelfall gegen eine
Gebühr von 1,50 DM abgegeben.

Bankverbindung:
Stadt Sparkasse
Bad Godesberg Kt. 3191

Druck:
Buchdruckerei
Michael Laßleben
8411 Kallmünz

IN DIESEM HEFT:

**Minister Leussink hört Verbände
zu seinen Thesen** 94

**Zielvorstellungen der Kultus-
minister zur Personalstruktur
im Hochschulbereich** 95

**Die Kultusminister verzögern die
Erhöhung der Kolleggeld-
pauschalen** 103

**Forschung und Lehre
an den Universitäten
nicht mehr attraktiv** 104

Lernfreiheit contra Lehrfreiheit? 106

Fortsetzung nächste Seite

93

IN DIESEM HEFT:

(Fortsetzung)

Zum Vergleich der Hochschulsysteme in Deutschland und in den USA 114

Vorschlag für die Neufassung der Satzung des Hochschulverbandes 128

Programm des 20. Hochschulverbandstages 130

Verstärkung der Verbandsarbeit erfordert höhere Mitgliedsbeiträge 131

Aus Landesverbänden und Hochschulverbandsgruppen 132

Neue Bücher 134

Beilagenhinweis:

Diesem Heft liegen Prospekte des Beamtenheimstättenwerks Hameln und des Verlags Otto Schwartz & Co. Göttingen bei.

Minister Leussink hört Verbände zu seinen Thesen

Nach Abschluß der Anhörung zu den Thesen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum Hochschulrahmengesetz durch den Bundestag mit einer 12-stündigen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 20. April 1970 war der Hochschulverband am 29. April 1970 zusammen mit anderen Zentralorganisationen des Hochschulbereiches zu einer ersten Gesprächsrunde bei Bundesminister Professor Dr. Ing. Leussink über den Inhalt der Thesen eingeladen. In diesem ersten Gespräch wurden vornehmlich folgende Themen behandelt: Gesamthochschule, Akademische Zentralinstanz, Planung im Hochschulbereich, Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Die Beratung soll am 26. Mai 1970 fortgesetzt werden.

G. D.

Lernfreiheit contra Lehrfreiheit?

VON PROFESSOR
DR. HANS F. ZACHER
Universität des Saarlandes

Die Versuche mehren sich, Hochschullehrer zu Lehrveranstaltungen zu verpflichten, die sie nicht halten wollen, ja, die sie glauben, nicht verantworten zu können. Den Hochschullehrern, die sich dagegen auf ihre Lehrfreiheit berufen, wird die Lernfreiheit der Studenten entgegeng gehalten als ein Recht, kraft dessen die Studenten bestimmen, was ihnen zu lehren ist. Diese Zeilen wollen helfen, diesen Widerspruch aufzulösen.

I.

Lehrfreiheit, ein Grundrecht

Lehrfreiheit ist ein Grundrecht. Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes sagt: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“. Die Landesverfassungen sagen ähnliches. Die Lernfreiheit ist in keiner Verfassung erwähnt, geschweige denn als Grundrecht ausgebracht.

Lernfreiheit, ein überkommenes Prinzip

Gleichwohl gibt es die Lernfreiheit als ein überkommenes Prinzip deutschen Hochschulrechts. Thieme (Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 212) beschreibt, was es meint: „Mit der Immatrikulation“ erhalten die Studenten „das Recht zum Besuch der Vorlesungen. Kraft der Lernfreiheit stehen ihnen grundsätzlich alle Vorlesungen ohne Beschränkung auf die gewählte Fakultät offen. Die Immatrikulation umfaßt aber ... auch das Recht, die Vorlesungen nicht zu besuchen. ... Die Lernfreiheit ist dem Studenten gegeben, nicht damit er das ‚Ob‘ seines Studiums, sondern damit er das ‚Was‘ und das ‚Wie‘ selbst entscheidet. Der Student gilt der Hochschule als der selbständige, selbstverantwortliche Mitbürger, der zu eigenem Urteil befähigt werden soll. Gerade deshalb muß dem Studenten die Methode seines Lernens freigestellt werden, er muß selbst die Wahl zwischen den von der Hoch-

schule angebotenen Lehrveranstaltungen und Lernmöglichkeiten treffen. Die Lernfreiheit ist . . ., obwohl sie auch das Nichtlernen ermöglicht, ein Mittel, die Bildung und Ausbildung des Studenten . . . zu fördern“. Was diese Lernfreiheit kennzeichnet, ist ihr eindeutiger Individualbezug. Sie ermöglicht ebenso Nähe wie Distanz zwischen Lehrenden und Lernenden. Und sie kompensiert mögliche Nachteile der Freiheit der Lehre durch die Freiheit, diese Lehre nicht zu konsumieren. Sie ist so „eine folgerichtige Ergänzung“ der Wissenschaftsfreiheit, ohne unter ihre verfassungsrechtliche Garantie zu fallen (Thieme a. a. O.).

... aber kein Grundrecht

Die Lernfreiheit ist durch den Ausbau von Studienplänen und alles dessen, was man „Verschulung“ nennt, problematisch geworden. Darauf sind zwei Reaktionen festzustellen. Die eine — individualistische — postuliert, den Rahmen so locker zu halten, daß er Lernfreiheit läßt (Gerber, Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung, Bd. I 1965, S. 121). Die andere postuliert — darüber hinaus (!) — den Ausgleich der Einbuße an Lernfreiheit durch kollektive Mitbestimmung der Studenten (Rinken, Verfassungsrechtliche Aspekte zum Status des Studenten, Juristische Schulung, 1968, S. 257 [261 f.]). Lernfreiheit also als Rechtsgrund studentischer Macht! Sie verlangte spätestens dann nach verfassungsrechtlicher Überhöhung, als die Stellung der Professoren unter Berufung auf die Freiheit von Forschung und Lehre verteidigt oder neu konstruiert wurde. Damit setzte die (studentische) Rede von einem Grundrecht der Lernfreiheit ein. Die Entschließung der 62. Westdeutschen Rektorenkonferenz über „Kriterien der qualitativen Repräsentation der Mitglieder der Universität in den Organen der akademischen Selbstverwaltung“ vom 22. Mai 1968 spiegelt und modifiziert diesen Anspruch: „Die Universität kann“ ihre „Aufgabe nur unter der Voraussetzung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz) erfüllen. Das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) gilt auch für die Universität. Daraus ergibt sich in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz die Freiheit des Studiums; sie entspricht der Freiheit der Lehre, die wiederum die Freiheit der Forschung voraussetzt.“ Zu einem Grundrecht hat es die Lernfreiheit — oder „Freiheit des Studiums“ — aber auch seither nicht gebracht (zusammenfassend Geck, Die Stellung der Studenten in der Universität, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 27, 1969, S. 143 ff. [156 ff.]; Fries, Die Rechtsstellung

des Studenten und die Organisation der Studentenschaft, in: Ipsen-Grabitz, Das Hamburger Universitätsgesetz, 1970, S. 89 ff. [94 ff.]). Allenfalls ist Lernfreiheit verfassungsrechtlich als die Zusammenschau der freien Entfaltung der (studentischen) Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) mit der grundrechtlichen Garantie des Zugangs zur Universität als einer Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) und der Eigenart zu akzeptieren, welche diese Ausbildungsstätte aus der grundrechtlichen Garantie der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) bezieht.

II.

Wer bestimmt die Grenzen der Lehrfreiheit?

Der beamtete Professor übt die Lehrfreiheit jedoch nicht nur als ein jedermann zustehendes Grundrecht aus. Er lehrt im Rahmen der Universität. Er hat nicht die Freiheit, nicht zu lehren. Und er hat nicht die Freiheit, beliebig zu lehren. Dafür — unter anderem — bezieht er sein Entgelt; und dafür hat er die gesteigerten Möglichkeiten der Lehre, die für die Universität typisch sind. Hebt das die Freiheit der Lehre auf oder begrenzt es sie nur? Und wer ist berufen, die Lehre zu determinieren?

Folgende Ausgangspunkte sind zu fixieren. Hochschulen und Hochschulrecht müssen freie Lehre garantieren, wenn Art. 5 Abs. 3 GG nicht ausgehöhlt werden soll. Der Beweis dafür ist leicht zu führen: Was bliebe von der freien Wissenschaft, Forschung und Lehre übrig, wenn sie an den Hochschulen nicht gewährleistet wäre (oder zur reinen „Privatsache“ der Hochschullehrer würde)? Andererseits müssen die Hochschulen als Ausbildungsstätten die Lehre als Medium der Ausbildung garantieren und dazu das „Ob“ und „Wie“ der Lehre steuern. Das ergibt ein Spannungsverhältnis, das auf zweifache Weise ausgeglichen werden muß.

Versuch einer materiellen Abgrenzung

1. Die erste ist die materielle Norm, welche die individuelle Freiheit von der individuellen Pflicht zur Einordnung zu scheiden sucht (s. insbes. Küchenhoff-Lüthje, Sicherung und Ausbau der Wissenschaftsfreiheit im neuen Hochschulrecht, Wissenschaftsrecht/Wissenschaftsverwaltung/Wissenschaftsförderung, 1969, S. 226 ff., insbes.

S.240). Einen akzeptablen Versuch solcher Normierung stellt § 64 Abs.5 des Entwurfs eines Saarländischen Universitätsgesetzes (Landtag des Saarlandes, 5. Wahlperiode, Drucksache Nr.1372) dar: „Professoren sind in Forschung und Lehre frei. Ihre Pflicht, sich in die Koordination der Forschung und der Lehre einzuordnen und zur Erfüllung der Studienpläne beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen. Unbeschadet der Pflicht, zur Erfüllung der Studienpläne beizutragen, hat der Professor das Recht, Unterrichtsveranstaltungen seiner Wahl frei anzubieten.“ Dazu ist auch noch § 55 Abs.2 und 3 desselben Entwurfs zu zitieren: „(2) Die planmäßigen Professoren sind verpflichtet, ihr Fachgebiet in der Forschung, in der Lehre, hinsichtlich des Studiums und des Prüfungswesens und in der Selbstverwaltung angemessen zu vertreten. ... (3) Das Fachgebiet und der Umfang der Lehraufgaben des Professors ... können vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Einvernehmen mit der Fakultät bei der Ernennung näher umschrieben werden. Eine spätere Umschreibung oder eine Änderung der Umschreibung bedarf der Zustimmung des Professors.“

Gesetzliche Regelungen fehlen weitgehend

Weithin fehlt es jedoch an solchen Regelungen. Dann ist es notwendig, auf Sachstruktur und Verfassung zurückzugreifen. In einer Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde führte die Westdeutsche Rektorenkonferenz hierzu aus:

„Art. 5 Abs. 3 GG gibt so dem Grundrecht des Fachvertreters, soweit es um die Organisation von Forschung und Lehre innerhalb der Universität geht, einen spezifischen Charakter. Diese Personen sind zu freier wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der Universität nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet; verpflichtet in dem Sinne, daß sie in persönlicher Verantwortung selbst die Inhalte dessen bestimmen müssen, was die Erfüllung ihres Auftrages, wissenschaftliche Forschung und Lehre in ihrem Fach angemessen zu vertreten und zu organisieren, von ihnen fordert. Daher ist für eine Fremdverpflichtung dieser Personen bei Erfüllung ihrer genuineen Funktion als wissenschaftliche Forscher und Lehrer kein Raum. Diese in Art. 5 Abs. 3 GG verankerte Schranke hat nicht den Sinn, den Fachvertreter den Kollegien der Universität gegenüber unverantwortlich zu stellen, sondern ihm einen Entfaltungsraum von Eigenverantwortlichkeit zu garantieren. Ohne solche Sicherstellung sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit könnte sich schöpferische Individualität im Konfliktsfalle nicht behaupten. In diesem Bereich können daher die Fakultät, der Fachbereich oder das Institut dem einzelnen Fachvertreter zwar Empfehlungen und Anregungen geben, aber keine Weisungen

erteilen. § 6 Abs. 1 Satz 5 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes, wo gesagt ist: Die ständigen Einheiten von Forschung und Lehre (Fakultäten, Abteilungen, Fachbereiche usw.) „bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studienganges erforderlich ist, die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet“, kann, um nur ein Beispiel herauszugreifen, verfassungskonform darum nur in dem hier vorgetragenen Sinne ausgelegt werden.“

Begrenzung der Lehrfreiheit durch kollektive Verantwortung der Lehrenden

2. Die andere Weise des Ausgleichs ist institutioneller Natur. „Akademische Selbstverwaltung ist in erster Linie kollektive Verantwortung für Forschung und Lehre. Sie ist insofern die institutionelle Kehrseite der Freiheit von Forschung und Lehre“ (Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes vom 27. April 1968, Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1968, S. 81 ff. [85]). Sie ist „kollektive Freiheit der Lehrenden und Forschenden“, wo individuelle begrenzt und gesichert werden muß (Zacher, Freiheitliche Demokratie, 1969, S. 165; s. a. Evers, Demokratisierung der Hochschule? Politisch-soziale Korrespondenz Nr. 22 vom 15. November 1969). Das limitiert — als Sachgesetz und als Rechtsgesetz — die (zulässige) Einflußnahme nicht oder weniger kompetenter Gruppen in akademischen Organen, welche die Lehrverpflichtung der Hochschullehrer determinieren oder gar formulieren.

Geck (a. a. O. S. 165) meint, „die einzige Gewähr dafür, daß die jeweilige Freiheitsbeschränkung sich in der verfassungsrechtlich gebotenen Grenze hält, liegt ... auf institutioneller Ebene, d. h. in der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums“. Das scheint mir überspitzt. Die materielle Normierung scheint mir nicht minder wichtig. Aber sicher ist, daß materielle Normierung allein den notwendigen Dienst für die Freiheit der Lehre nicht leistet. Einerseits kann und darf sie nicht erschöpfend fixieren. Andererseits ist dann, wenn ihre Auslegung und Ausfüllung nicht wesentlich bei „selbständig Lehrenden mit ungefähr gleicher Qualifikation, vor allem aber mit gleichen Aufgaben und rechtlich fundierter Verantwortlichkeit“, sondern bei „einer beliebig zusammengesetzten Fakultät oder Abteilung“ liegt (Geck a. a. O. S. 165), den einzelnen Hochschullehrern eine Auseinandersetzung aufgebürdet, die sie auf Dauer nicht tragen können.

Erneut ist deshalb zu betonen, daß Hochschulrecht Ausführung und insbesondere institutionelle Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 GG ist (s. Rupp, Die Stellung der Studenten in der Universität, Veröffent-

lichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 27, 1969, S. 113 ff. [114 ff.]; ders. Die Universität zwischen Wissenschaftsfreiheit und Demokratisierung, Juristenzeitung, 1970, S. 165 ff.; Kne-meyer, Garantie der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulreform, Juristenzeitung, 1969, S. 780 ff.). Hochschulrecht hat freie Wissenschaft mit Mitteln der Allgemeinheit und im Dienste der Allgemeinheit zu ge-währleisten. Das umschließt Vorzug und Auftrag der Wissenschaftler, und beides setzt Qualifikation voraus. Das ist letztlich eine Forderung schlicht des Gemeinwohls, aber auch des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1, 33 Abs. 2 GG). Ist Qualifikation aber Voraussetzung und Zweck der Universität, dann „ist es widersinnig, gleichzeitig Ent-scheidungsgremien zu bilden, die diese Qualifikation grundsätzlich vernachlässigen“ (Thieme, Das Hamburgische Universitätsgesetz, Wis-senschaftsrecht / Wissenschaftsverwaltung / Wissenschaftsförderung, 1969, S. 241 ff. [249]; siehe auch Wengler, Grenzen der Universitäts-reform im Grundgesetz, Neue Juristische Wochenschrift, 1970, S. 633 ff.).

III.

Die individuelle Lernfreiheit und die Aufgaben der Hochschule

Damit soll nicht in Frage gestellt werden, daß Studenten ein legi-times Interesse haben, Einfluß auf die Gestaltung des Studiums zu nehmen (s. a. Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes a. a. O. S. 86). Aber dieser Einfluß muß sich sachlich und personell be-gründete Einschränkungen gefallen lassen. Studium ist nicht die einzige Aufgabe der Hochschule. Sie muß mit den Aufgaben der Hochschule in der Forschung harmonisiert werden. Und selbst Lehre ist weitaus mehr als nur die andere Seite des Studiums. Konflikte zwischen Ent-faltung der Lehre und Organisation des Studiums dürfen nicht da-durch gelöst werden, daß das Studium die Freiheit der Lehre aufsaugt. Hochschule bedeutet auch nicht nur Studium der gerade jetzt Studie-renden. Die Aufgabe „der Gewährleistung von Studiengängen und der Ausbildung zu bestimmten Berufen“ (Westdeutsche Rektorenkon-ferenz, Kriterien der qualitativen Repräsentation usw. Ziff. I 1) reicht zeitlich und personell weit darüber hinaus und ist den Interessen der Allgemeinheit nicht weniger verpflichtet wie den Meinungen der ge-rade Studierenden (Zacher a. a. O. S. 164 ff.). Die Hochschule könnte ihre Ausbildungsfunktion endlich überhaupt nicht ernstlich wahr-

nehmen, wenn die wechselnden Studentengenerationen stets — potentiell von Jahr zu Jahr oder von Semester zu Semester — neu und anders über ihr Lehrpotential verfügten.

Schon aus allen vorgenannten Gründen kann Lernfreiheit kein Rechtstitel sein, um die Lehre einseitig zu determinieren. Darüber hinaus aber ist zu bedenken, daß Lernfreiheit zunächst ein individuelles, kein kollektives Interesse artikuliert. Lernfreiheit des einzelnen sollte gegenüber studentisch beeinflusster Lehre nicht weniger bestehen als gegenüber studentisch nicht beeinflusster Lehre.

IV.

Was folgt aus all dem?

Mindestmaß an Lernfreiheit gewährleisten

1. Das Studium ist durch die Hochschule so zu gestalten, wie es ihrer wissenschaftlichen Aufgabe, der gesellschaftlichen Bedeutung ihrer Ausbildungsfunktion und den Interessen der jeweils Studierenden entspricht. Vor allem letztere zur Geltung zu bringen, ist Aufgabe der studentischen Repräsentation.

Dem einzelnen Studenten soll wenigstens ein Mindestmaß an Lernfreiheit gewährleistet bleiben.

Hochschullehrer muß frei bleiben

2. Der Hochschullehrer hat — zusammen mit den jeweils anderen zuständigen Hochschullehrern — seine Lehraufgabe so zu erfüllen, wie es dem so gestalteten Studium entspricht. Jedoch muß er hinsichtlich des Inhalts seiner eigenen Lehraussage immer frei bleiben. Auch Gegenstand und äußere Gestaltung seiner Lehre dürfen nicht so bestimmt werden, daß er dadurch hinsichtlich des Inhalts seiner Lehraussage unfrei wird. Ferner muß dem Hochschullehrer Raum für nach Gegenstand und äußerer Gestaltung freie Lehre bleiben. (Auf die Notwendigkeit, die verschiedenen Pflichten des Hochschullehrers in Forschung, Lehre, Studium usw. miteinander zu harmonisieren, ist hier nicht weiter einzugehen).

Selbstverwaltungsorgane der Lehrenden können Pflichten formulieren

3. Die konkreten Pflichten des Hochschullehrers sind in diesem Rahmen durch Selbstverwaltungsorgane zu formulieren, in denen maßgeblich gleich qualifizierte und verantwortliche Hochschullehrer entscheiden — d.h. die Mehrheit haben. Und sie dürfen keinesfalls durch Selbstverwaltungsorgane formuliert werden, in denen die Hochschullehrer eine Minderheit bilden und so überstimmt werden können. Als Dienstherr kann der Staat an der Formulierung der Dienstpflichten des Hochschullehrers mitwirken. Jedoch setzt die konkrete Formulierung durch die Verwaltung das Einvernehmen des Hochschullehrers und/oder des zuständigen Organs der akademischen Selbstverwaltung voraus.

Kein Anspruch, kraft Lernfreiheit die Lehre zu bestimmen

4. Keinesfalls besteht ein Anspruch der Studenten, die Lehre unmittelbar kraft ihrer Lernfreiheit zu bestimmen.

Diese Grundsätze scheinen sachlich und rechtlich — letztlich verfassungsrechtlich — richtig und notwendig zu sein. Auch richtige Grundsätze realisieren und verteidigen sich jedoch nicht von selbst. Es liegt an den Hochschullehrern, dies mit den Mitteln der Meinungsbildung und des Rechtsschutzes zu tun.

„Hochschulverband wird aktiv“

Unter diesem Motto brachte das Westdeutsche Fernsehen am 7. Mai 1970 einen Bericht über den Hochschulverband, in dessen Verlauf Geschäftsführer Dr. Dorff Aufgaben und Stellung des Verbandes in der Hochschulpolitik allgemein umriß und das Präsidialmitglied Professor Dr. Kroymann die Stellungnahme des Verbandes zu den umstrittenen Thesen zum Hochschulrahmengesetz erläuterte.